

Schulgebührenordnung der Montessori-Schule Passau

Monatliches Schulgeld		
Schuljahr = 01.08.-31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres	1. Kind	210,00 €
Geschwisterermäßigungen werden einkommensunabhängig gewährt	2. Kind	122,00 €
	3. Kind	79,00 €
	für jedes weitere Kind	9,00 €
Einkommensabhängige Sozialermäßigungen können auf Antrag gewährt werden		
Zusätzliches monatliches Schulgeld für FOS-Schüler	je Schüler	68,00 €
wird vom Staat ersetzt		
Jährliche Aufnahmegebühr	je Schüler	70,00 €
Jahresbeitrag für Materialkosten, Papiergeld, Jahresbericht		
Einmalige Quereinsteigergebühr	max.	300,00 €
Schüler, die nicht von Montessori-Schulen zu uns wechseln		
1. Jahrgangsst. 50,-- €; 2. Jahrgangsst. 100,-- € usw. bis max 300,-- €		
Rückerstattung ist auch bei Ausscheiden während der Probezeit nicht möglich		
Monatliche Buskostenpauschale	je Familie	25,00 €
Mittagsbetreuung für Grundstufe tgl. bis 13:15 Uhr		kostenlos
Nachmittagsbetreuung Mo.- Do. bis 16:15 Uhr		kostenlos
Nachmittagsbetreuung bis 16:15 Uhr an nur einem Tag	monatlich	30,00 €
Nachmittagsbetreuung - Materialkosten	jährlich	20,00 €
Mittagessen	je	4,50 €
Verwaltungsgebühr für Nichtmitglieder im Trägerverein	jährlich	45,00 €
Elternarbeitsstunden		
Familien	jährlich	35 Std. je Familie
Alleinerziehende	jährlich	25 Std. je Familie
Ausgleichszahlung je nicht geleistete Stunde		20,00 € je Stunde
Mitgliedschaft in der Montessori-Fördergemeinschaft Passau und Umgebung e.V.		
Mitgliedsbeitrag für Familien	jährlich	45,00 €
Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen	jährlich	35,00 €
Mitgliedsbeitrag für Alleinerziehende und Studenten	jährlich	20,00 €

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Montessori-Fördergemeinschaft Passau und Umgebung e.V. können die genannten finanziellen Leistungen der Eltern mit Wirkung für die Zukunft erhöht werden, damit die laufenden Kosten des Schulbetriebs und die sonstigen notwendigen oder zweckmäßigen Ausgaben des Schulträgers durch seine Einnahmen gedeckt sind. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden solche Veränderungen mit dem ersten des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliederversammlung den entsprechenden Beschluss gefasst hat.